



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 16/13

04.07.2013

In dem Rechtsstreit

der Astragon Software GmbH,
vertreten d.d. Dirk Walner,
Limitenstraße 64 - 78, 41236 Mönchengladbach,

Gläubigerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff
Scheffen,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Frau
Busbro
mburg,

Schuldnerin,

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin am 04.07.2013 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Schob, die Richterin am Landgericht Klinger und den Richter am Landgericht
Dr. Manzoni beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,- €, ersatzweise 1 Tag Ordnungshaft für je angefangene 250,- € festgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Schuldnerin zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Mit Beschluss vom 10.1.2013 untersagte das Landgericht Berlin der Schuldnerin im Wege einstweiliger Verfügung unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder machen zu lassen. Dieser Beschluss wurde der Schuldnerin am 21. Januar 2013 um 13.10 Uhr durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt.

Die Bevollmächtigten der Gläubigerin erfuhren am 13. Februar 2013, dass die Schuldnerin im Zeitraum vom 14. Dezember 2012 bis 22. Januar 2013 den Titel insgesamt 54 mal öffentlich zugänglich gemacht hatte. Die letzten Vorfälle ereigneten sich am 21. Januar 2013 um 3:54 Uhr und am 22. Januar 2013 um 4:14 Uhr.

Nachdem die Schuldnerin eine strafbewehrte Unterwerfungserklärung abgegeben hatte, erklärte die Gläubigerin das Verfügungsverfahren für die Zeit ab 8. März 2013 um 14:30 Uhr in der Hauptsache für erledigt.

Die Gläubigerin meint, die Schuldnerin habe gegen die einstweilige Verfügung verstoßen und beantragt,

gegen die Schuldnerin ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen.

Die Schuldnerin hat von der ihr eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ordnungsantrag keinen Gebrauch gemacht.

Gegen die Schuldnerin war gem. § 890 ZPO ein Ordnungsgeld festzusetzen.

Sie hat gegen die ihr am 21. Januar 2013 um 13.10 Uhr zugestellte einstweilige Verfügung verstoßen, indem sie das Computerspiel Landwirtschaftssimulator 2013 noch am 22. Januar 2013 über eine Tauschbörse öffentlich zugänglich macht. Auf die im Ordnungsantrag vorgetragene Vorfälle im Zeitraum vom 14. Dezember 2013 bis 21. Januar 2013 war das Ordnungsgeld nicht zu stützen, denn diese Vorfälle liegen vor der Zustellung der einstweiligen Verfügung. Dies gilt auch für den Vorfall am 21. Januar 2013, denn dieser erfolgte schon um 3:53 Uhr, während der Beschluss an diesem Tag erst um 13:10 Uhr zugestellt wurde.

Die Erledigungserklärung steht der Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht entgegen, denn diese betrifft nur den Zeitraum nach dem 8. März 2013 und 14:30 Uhr. Das Ordnungsgeld war jedoch wegen eines Verstoßes vor diesem Zeitpunkt festzusetzen.

Das für eine Ordnungsmaßnahme erforderliche Verschulden ist gegeben. Die Schuldnerin handelte schuldhaft, indem sie noch nach der Zustellung der einstweiligen Verfügung das Computerspiel öffentlich zugänglich machte. Das auf 1.000,- € festgesetzte Ordnungsgeld ist schuldangemessen. Dabei war zu berücksichtigen, dass erstmals ein Ordnungsgeld zu verhängen war, der Verstoß kurze Zeit nach der Zustellung der einstweiligen Verfügung erfolgte und danach keine weiteren Verstöße gegen die Unterlassungspflicht bekannt wurden. Bei weiteren Verstößen muss die Schuldnerin jedoch mit strengeren Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891, 91 ZPO.

Der Verfahrenswert war gem. § 3 ZPO auf 1/6 des Wertes des Hauptsacheverfahrens festzusetzen.

Kl. ger

Dr. Maizza

Dr. Scholz

Ausgefertigt

Bürger

Justizhauptsekretärin

